

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS-, FINANZ- UND SOZIALANGELEGENHEITEN

---

|                |                            |
|----------------|----------------------------|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 17.06.2026       |
| Beginn:        | 18:15 Uhr                  |
| Ende           | 19:48 Uhr                  |
| Ort:           | Sitzungssaal des Rathauses |

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Vorsitzender**

Kopf, Thomas

#### **Ausschussmitglieder**

Abt, Christian  
Frohwein-Sendl, Ute  
Meikis, Clemens  
Schmid, Martin

Das Ausschussmitglied Herr Schmid war bei  
den TOP Ö 5 und Ö 6 abwesend.

Schweiger, Wolfgang  
Zehetner, Elke  
Zurmühl, Andreas, Dr.

#### **Geschäftsführer**

Reis, Roman

#### **Schriftführerin**

Reis, Daniela

#### **Verwaltung**

Annaberger, Franziska

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Verwaltung**

Bodendieck, Joachim  
Kapfer-Arrington, Thomas  
Klement, Justus  
Zimmermann, Christine



## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |            |                                                                                                                           |            |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>1</b>   | Erster Bürgermeister Thomas Kopf: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/116/2026 |
| <b>2</b>   | Genehmigung der Niederschrift vom 22.04.2026                                                                              | 1/117/2026 |
| <b>3</b>   | Mitteilungen                                                                                                              |            |
| <b>3.1</b> | Mitteilungen der Verwaltung                                                                                               | 1/063/2026 |
| <b>4</b>   | Gebührensatzung für die städtische KiM Kindertagesstätte: Neuerlass                                                       | 2/049/2026 |
| <b>5</b>   | Benutzungssatzung für die städtische KiM Kindertagesstätte: Neuerlass                                                     | 2/050/2026 |
| <b>6</b>   | Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis                               | 1/130/2026 |



## ÖFFENTLICHE SITZUNG

|          |                                                                                                                                  |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Erster Bürgermeister Thomas Kopf: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung</b> |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Thomas Kopf begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur Tagesordnung gibt.

**Zur Kenntnis genommen**



## **2      Genehmigung der Niederschrift vom 22.04.2026**

---

### **1. Vortrag:**

Der Erste Bürgermeister Thomas Kopf stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 22.04.2026 gibt.

### **2. Sitzungsverlauf:**

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

**Zur Kenntnis genommen**



### **3      Mitteilungen**

---

#### **3.1      Mitteilungen der Verwaltung**

---

Es liegen keine mitteilungswürdigen Sachverhalte vor.

**Zur Kenntnis genommen**



### **1. Vortrag:**

Der Stadtrat hat zuletzt zum September 2025 über die Kindergartengebührensatzung diskutiert. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die Geschwisterermäßigung zur Diskussion gestellt. Angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung vor, die Geschwisterermäßigung ab September 2026 abzuschaffen.

In der KiM Kita beläuft sich das Defizit aufgrund von Geschwisterermäßigungen aktuell auf ca. 620 € monatlich. Mit den zusätzlichen Gruppen ab September 2026 gehen wir von einer Ersparnis für das Jahr 2026 von ca. 3.200 € aus, für das Jahr 2027 von ca. 9.600 €.

Rechnet man die Ermäßigung auf die Betreuungsgruppen in ganz Penzberg hoch, kann man von einer Ersparnis ausgehen, die für 2026 ca. 24.200 € und für das Jahr 2027 ca. 72.600 € beträgt.

Eine weitere Ermäßigung, die die Stadt Penzberg einrichtungsübergreifend gewährt ist der Mitarbeiterrabatt. Dieser könnte ebenfalls ab September 2026 eingestellt werden. Aktive Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten erhalten bisher 50% Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr für ihr Kind. Rechnet man die Mitarbeiterermäßigung aus einer Einrichtung auf die gesamten Einrichtungen in Penzberg hoch, kann man von einer Ersparnis ausgehen die für 2026 ca. 6.000 € und für das Jahr 2027 ca. 18.000 € beträgt.

Hier möchten wir erwähnen, dass der Mitarbeiterrabatt einen großen Pluspunkt in der Personalakquise darstellt und somit hilft dem Fachkräftemangel in Penzberg entgegen zu wirken. Dies sollte bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden.

Zudem wird die städtische KiM Kita ab September 2026 um den Hortbereich erweitert. Die Hortgebühren, die bislang nur als Empfehlung für die Träger von Horten galt, müssen nun in die Gebührensatzung aufgenommen werden.

Im Zuge dessen wurde die gesamte Gebührensatzung überarbeitet, da der Wortlaut noch auf „städtischer Kindergarten“ bezogen war, dies wurde entsprechend der städtischen KiM Kita geändert.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Geschwisterermäßigung ab September 2026 abzuschaffen.

Somit wäre eine neue Gebührensatzung zu verabschieden:

### **„Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM Kita mit Krippe, Kindergarten und Hort (Kindertagesstättegebührensatzung):

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1) Für den Besuch (Benutzung) ~~des städtischen Kindergartens~~ der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 ~~Kindergartenbenutzungssatzung~~-Kindertagesstättenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschildner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschildner.

## **§3 Entstehen und Ende der Schuld**

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 9 ~~Kindergarten~~-Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ~~im städtischen Kindergarten in der städtischen KiM Kita~~ werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im ~~Kindergartenjahr~~ **Betreuungsjahr** erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption **für jeden Bereich** geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 ~~Kindergarten~~ Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. ~~Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.~~

## § 6 Verpflegungskosten

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

## § 7 Gebührenermäßigung

- 1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- 2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- 3) ~~Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister wird eine, auf Antrag auch einrichtungsübergreifende (Krippe, Kiga, Hort, MB), Ermäßigung in folgendem Umfang gewährt:~~

- ~~a. Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.~~
  - ~~b. Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.~~
  - ~~c. Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 50%ige Beitragsermäßigung.~~
- ~~4) Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 50 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.~~

## § 8

### Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

## § 9

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren- und Änderungssatzung außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister

### Anhang zum § 5 Abs. 1 der **Kindergarten** Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Penzberg

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen**

| Buchungszeit in Stunden | Monatliche Gebühr ab |
|-------------------------|----------------------|
|                         | 09/2026              |
| bis zu 4                | 302,00 €             |
| 4 bis 5                 | 332,00 €             |
| 5 bis 6                 | 362,00 €             |
| 6 bis 7                 | 392,00 €             |
| 7 bis 8                 | 422,00 €             |
| 8 bis 9                 | 452,00 €             |
| 9 bis 10                | 482,00 €             |

## Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 185,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 204,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 223,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 242,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 261,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 280,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 299,00 €             |

## Benutzungsgebühren für Hortkinder

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 149,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 164,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 181,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 198,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 218,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 240,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 265,00 €             |

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister“

### **2. Beschlussantrag der Verwaltung:**

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat nachfolgende Gebührensatzung zu beschließen:

#### **„Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM Kita mit Krippe, Kindergarten und Hort (Kindertagesstättengebührensatzung):

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1) Für den Besuch (Benutzung) der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Ende der Schuld**

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 10 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption für jeden Bereich geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

## **§ 6 Verpflegungskosten**

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

## **§ 7 Gebührenermäßigung**

- 1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- 2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

## **§ 8 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister

**Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung  
der Stadt Penzberg**

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis  
einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in  
Krippengruppen**

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 302,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 332,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 362,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 392,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 422,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 452,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 482,00 €             |

**Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder**

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 185,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 204,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 223,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 242,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 261,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 280,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 299,00 €             |

### Benutzungsgebühren für Hortkinder

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 149,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 164,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 181,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 198,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 218,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 240,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 265,00 €             |

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister“

### **3. Sitzungsverlauf:**

Das Ausschussmitglied der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Abt, spricht sich dafür aus, die Geschwisterermäßigung und auch den Mitarbeiterrabatt nicht zu streichen, solange die Haushaltskonsolidierung nicht abgeschlossen ist.

Das Ausschussmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Schweiger, spricht sich ebenfalls für den Erhalt des Mitarbeiterrabatts aus. Er regt an, die Geschwisterermäßigung nur für Familien zu gewähren, die es auch wirklich brauchen.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Frohwein-Sendl, betont, dass sie die Kinderbetreuung immer so günstig wie möglich, am liebsten umsonst, anbieten würde. Grund hierfür ist alleine schon die Chancengleichheit.

Sie regt an, den zweiten Satz in § 5 Abs. 7 „Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden“ nicht zu streichen. Außerdem schlägt sie vor, die Geschwisterermäßigung in § 7 Abs. 3 Buchst. b) von 25 % auf 12,5 % und in § 7 Abs. 3 Buchst. c) von 50 % auf 25 % zu reduzieren. Ferner teilt sie mit, dass sich in der Vergangenheit gegen eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung ausgesprochen wurde. Die Mitarbeiterermäßigung schlägt sie vor, zu halbieren.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, regt an, finanzielle Notfälle zu berücksichtigen, aber keine generelle Ermäßigung festzusetzen.

Das Ausschussmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Dr. Zurmühl, spricht sich ebenfalls dafür aus, Hilfe und Unterstützung da anzubieten, wo sie gebraucht wird, im Übrigen aber alles auszuschöpfen, um die Gebühren niedrig zu lassen.

Der Erste Bürgermeister, Herr Kopf, erklärt zur diskutierten Geschwisterermäßigung nach Abhängigkeit zum Einkommen der Eltern, dass es einen vertretbaren Aufwand für die

Verwaltung darstellen muss. Im Hinblick auf den städtischen Haushalt muss Schritt für Schritt eine Verbesserung hergestellt werden. Auch für Lösungen die weh tun muss man offen sein, wenn dieser Lösungsweg dann auch was bringt.

Das Ausschussmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Schweiger, erklärt, dass eine kritische Ausgangssituation vorliegt. Hierfür gibt es seiner Meinung nach zwei Lösungsalternativen, entweder die Geschwisterermäßigung einkommensabhängig anbieten, was aber arbeitsaufwendig ist, oder die Eltern müssen staatliche Hilfen in Anspruch nehmen.

Das Ausschussmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Dr. Zurmühl, ergänzt hierzu, dass die einkommensabhängige Variante gewollt ist, aber mit Arbeitsaufwand verbunden ist. Deshalb schlägt er eine Selbsteinschätzung der Eltern vor. Als Beispiel gibt er das jährliche Kirchengeld der evangelischen Kirche an. Er hält diesen Vorschlag als unkonventionelle Lösung mit geringem Aufwand.

Der Erste Bürgermeister, Herr Kopf, entgegnet hierzu, dass sich die Eltern als Bittsteller outen müssten, was er nicht befürworten würde.

Das Ausschussmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Dr. Zurmühl, regt deshalb an, eine Grenze nach oben festzusetzen.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Frohwein-Sendl, schlägt vor, auf dem Formular für die Selbsteinschätzung auch explizit auf die aktuelle Haushaltslage hinzuweisen, mit der Hoffnung, dass Besserverdiener dann auch bereit sind, auf die Ermäßigung zu verzichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Homepage der Stadt Penzberg in einfacher Sprache auf Fachberatungen hinzuweisen.

Frau Annaberger wird zu § 5 Abs. 7 Satz 2 ein Beispiel aus dem BayKiBiG in der Stadtratssitzung vorlegen, wie sich eine Gebührenerstattung auf die kindbezogene Förderung auswirkt.

#### **4. Beschluss:**

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat nachfolgende Gebührensatzung zu empfehlen:

#### **Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM Kita mit Krippe, Kindergarten und Hort (Kindertagesstättengebührensatzung):

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1) Für den Besuch (Benutzung) der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Ende der Schuld**

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschuld endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 10 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der städtischen KiM Kita werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben.

- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption für jeden Bereich geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## **§ 6 Verpflegungskosten**

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.

## **§ 7 Gebührenermäßigung**

- 1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- 2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- 3) Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister wird eine, auf Antrag auch einrichtungsübergreifende (Krippe, Kiga, Hort, MB), Ermäßigung in folgendem Umfang gewährt:
  - a. Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
  - b. Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 12,5%ige Beitragsermäßigung.
  - c. Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.

Aufgrund einer Selbsteinschätzung kann durch den Gebührenschuldner auf die Ermäßigung verzichtet werden.

- 4) Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 25 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.

## **§ 8**

### **Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister

### **Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Penzberg**

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis  
einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in  
Krippengruppen**

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 302,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 332,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 362,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 392,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 422,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 452,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 482,00 €             |

### **Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder**

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 185,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 204,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 223,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 242,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 261,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 280,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 299,00 €             |

### Benutzungsgebühren für Hortkinder

| <i>Buchungszeit in Stunden</i> | Monatliche Gebühr ab |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | 09/2026              |
| <i>bis zu 4</i>                | 149,00 €             |
| <i>4 bis 5</i>                 | 164,00 €             |
| <i>5 bis 6</i>                 | 181,00 €             |
| <i>6 bis 7</i>                 | 198,00 €             |
| <i>7 bis 8</i>                 | 218,00 €             |
| <i>8 bis 9</i>                 | 240,00 €             |
| <i>9 bis 10</i>                | 265,00 €             |

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister“

**Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 1 (StR Abt)**

**1. Vortrag:**

Da die Einrichtung mittlerweile nicht mehr als städtischer Kindergarten, sondern als städtische KiM Kita betrieben wird, war insbesondere eine Überarbeitung der Benutzungssatzung notwendig.

**Satzung**

für die Benutzung **der städtischen KiM Kita**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita

**§ 1**

**Trägerschaft und Rechtsform**

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger der nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten **Städt. Kindergartens** städtischen Kindertagesstätte in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält **diesen Kindergarten diese Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten, Waldkindergarten und Hort** für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

**§ 2**

**Aufgaben **des Kindergartens** der Kindertagesstätte**

**Der Kindergarten Die Kindertagesstätte** ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt, bis **grundsätzlich zum Beginn der Schulpflicht zum festgelegten Vertragsende**, i. S. d. § 7 dieser Satzung. **Der Kindergarten Die Kindertagesstätte** nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12, **13** und 15 des BayKiBiG, **sowie die im Art. 13 BayKiBiG**, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

**§ 3**

**Kindergarten Einrichtungsleitung, Elternbeirat**

- 1) Die **Kindergarten** Einrichtungsleitung, **sowie die stellvertretende Einrichtungsleitung**, wird von **der Stadt Penzberg als** Träger der Kinder**garten**stagesstätte bestellt.
- 2) **Der Kindergarten** Die Kindertagesstätte hat gem. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

**§ 4**

**Aufnahme**

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.

- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des ~~Kindergartenjahres~~ **Betreuungsjahres (01.09. – 31.08)** und ist ~~vorrangig ausschließlich~~ online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum ~~wird durch die ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt~~ **ist stets der Monat März**. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte ~~Buchungszeitraum~~ **Betreuungszeitraum**. Dies bedeutet, dass für Kinder, die ~~im Kindergarten bereits aufgenommen sind, eine Neuanschreibung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung der Betreuungsvertrag endet oder eine Vertragskündigung erklärt wurde. Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.~~ den Bereich (von Krippe in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort) wechseln möchten eine Neuanschreibung über das Portal erforderlich ist.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung ~~des Kindergartens der Einrichtung~~ nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulation unter Abs. 12 dieses Paragraphen
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur **online** über das städtische Bürgerserviceportal möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die ~~Kindergarten~~ **Einrichtungs**leitung im Einvernehmen mit dem ~~Kindergarten~~ **Träger**. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst ~~schriftlich~~ **online über das städtische Bürgerserviceportal** verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines ~~Kindergartenjahres- Betreuungsjahres, (§8 dieser Satzung).~~ **Mit Ausnahme der Monate Juli und August kann von diesem Termin abgewichen werden, ist jedoch generell monatlich möglich.**
- 10) Aufgenommen werden ~~grundsätzlich überwiegend in der Regel~~ nur Kinder, die zum Aufnahmetag
  - a. ~~das 1. Lebensjahr vollendet und~~
  - b. ~~ihren Wohnsitz in Penzberg haben.~~

- ~~c. — die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.~~
  - d. ihren Wohnsitz in Penzberg haben (die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).
  - e. in die Krippe das 1. Lebensjahr vollendet haben.
  - f. in den Kindergarten das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bei Aufnahme zum September dies bis spätestens 31.12. tun.
  - g. in den Hort eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung), ein SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) oder eine Grundschule besuchen.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in ~~den Kindergarten die Kindertagesstätte~~ aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der **aktuell gültigen** Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe **von Kindergartenplätzen** vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,
- a. **deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII)**
  - b. deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
  - c. deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - ~~d. — aus kinderreichen Familien,~~
  - ~~e. — aus Familien mit Wohnraumnot,~~
  - f. aus pädagogischen Gründen bzw. **mit** besonderen Bedürfnissen.
  - g. Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
  - h. Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange ~~des Kindergartens der Kindertagesstätte~~ mit vorherigem schriftlichem Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des ~~Kindergartenjahres Betreuungsjahres~~ nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein ~~Rechtsa-~~Anspruch auf Aufnahme in ~~den Kindergarten die Kindertagesstätte~~ besteht nicht.
- 15) ~~Krippenkinder, die in den Kindergarten wechseln möchten bzw. altersbedingt sollten, werden gern. Abs. 12 berücksichtigt. Ein Anspruch auf Übernahme außerhalb der vertraglichen Regelung besteht nicht.~~

## § 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen **Kindergartenplatz-Betreuungsplatz** erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines **Kindergartenjahres Betreuungsjahres**. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen zentralen **Kindergartenanmeldung Betreuungsplatzanmeldung** zu

erfolgen.

## § 6

### **Kindergartenjahr-Betreuungsjahr**

Das **Kindergartenjahr Betreuungsjahr** beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## § 7

### **Öffnungs- und Schließzeiten**

- 1) ~~Der Kindergarten ist grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:~~

| Bereich           | Montag bis Donnerstag | Freitag           |
|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Krippe            | 07.00 – 16.30 Uhr     | 07.00 – 16.00 Uhr |
| Kindergarten      | 07.00 – 16.30 Uhr     | 07.00 – 16.00 Uhr |
| Waldkindergarten  | 08.00 – 13.30Uhr      | 08.00 – 13.30Uhr  |
| Hort (Schulzeit)  | 11.30 – 16.30 Uhr     | 11.30 – 16.00 Uhr |
| Hort (Ferienzeit) | 07.30 – 16.30 Uhr     | 07.30 – 16.00 Uhr |

- 2) Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der **Kindergartenleitung** Einrichtungsleitung nach Bedarf festgelegt.
- 3) Die Verantwortung für den Weg zur und ~~vom Kindergarten von der Kindertagesstätte~~ liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten. **Im Hortbereich mit betreten bzw. verlassen der Einrichtung.**
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal ~~30~~ 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

## § 8

### **Kindergartenbesuch-Besuch der Einrichtung**

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind ~~den Kindergarten die Kindertagesstätte, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit,~~ regelmäßig besucht **sowie pünktlich gebracht und abholt wird.** Ist ein **Besuch der Einrichtung** nicht möglich, ist ~~der Kindergarten diese~~ unverzüglich zu verständigen.
- 2) Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen ~~den Kindergarten die Kindertagesstätte~~ nicht betreten.
- 4) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche

anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Für Hortkinder kann schriftlich die Erlaubnis hinterlegt werden, dass diese selbstständig vom Hort nach Hause gehen.

## § 9

### Ausschluss eines Kindes aus ~~dem Kindergarten der Einrichtung~~

- 1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist
- 2) Werden die Satzungen bzw. die Konzeptionen der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung. Das Kind muss nach Aufforderung vom Pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder das Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wiederholt unangemessen ist.
- 4) Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

## § 10

### Kündigung, Beendigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist ~~von vier Wochen zum Monatsende von zwei Monaten zum Monatsende~~ schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des ~~Kindergartenjahres~~ Betreuungsjahres (31.08.) zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von ~~einem Monat zwei Monaten~~ zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten ~~sowie den Elternbeirat~~ an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
  - a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
  - b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
  - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
  - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen ~~der~~ dieser Satzung, ~~der Gebührensatzung oder der Konzeptionen~~ für die Tageseinrichtung verstoßen,
  - f. sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum ~~im Kindergarten endet zum 31. August des Jahres in dem das~~

~~Kind eingeschult wird endet jeweils zum im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeitende, hier ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.~~

- 4) Bei Wegzug während des ~~Kindergartenjahres-Betreuungsjahres~~ endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. ~~Eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist erforderlich.~~ Auf Wunsch der ~~Eltern-Personensorgeberechtigten~~ kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.
- ~~5) Den gesonderten Ausspruch einer Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 3 u. 4 nicht mehr.~~
- ~~6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und die Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.~~

## **§ 11 Mittagessen**

- 1) Kinder, die ~~die Krippe oder~~ den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für ~~Krippenkinder Hortkinder~~ ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

## **§ 12 Unfallversicherung**

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
  - a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
  - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
  - c. bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

## **§ 13 Gebühren**

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten ~~Kindergartengebührensatzung~~ **Kindertagesstättengebührensatzung** geregelt.

## **§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten

daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 - 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gern. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
  - a. Name und Vorname des Kindes,
  - b. Geburtsdatum des Kindes,
  - c. Geschlecht des Kindes,
  - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
  - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
  - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
  - g. **Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und**
  - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
  - a. Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes,
  - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
  - c. Änderung der Bankverbindung und
  - d. Änderung von Telefonnummern.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.
- 7) ~~Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuernachweis der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.~~

## **§ 15 Sonstiges**

- 1) Der Besuch ~~des Kindergartens~~ der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

## **§ 16 Umsatzsteuerklausel**

- 1) Gern. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.

- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister“

## **2. Beschlussantrag der Verwaltung:**

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat nachfolgende Benutzungssatzung zu beschließen:

### **„Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita:

## **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger der nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten städtischen Kindertagesstätte in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diese Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten, Waldkindergarten und Hort für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

## **§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung

vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt, bis zum festgelegten Vertragsende, i. S. d. § 7 dieser Satzung. Die Kindertagesstätte nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 des BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

### **§ 3 Einrichtungsleitung, Elternbeirat**

- 1) Die Einrichtungsleitung, sowie die stellvertretende Einrichtungsleitung, wird von der Stadt Penzberg als Träger der Kindertagesstätte bestellt.
- 2) Die Kindertagesstätte hat gern. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

### **§ 4 Aufnahme**

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Betreuungsjahres (01.09-31.08.) und ist ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum ist stets der Monat März. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die den Bereich (von Krippe in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort) wechseln möchten eine Neuansmeldung über das Portal erforderlich ist.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung der Einrichtung nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulierung unter Abs. 12 dieses Paragraphen
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur online über das städtische Bürgerserviceportal möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst online über das städtische Bürgerserviceportal verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden.

Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.

- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres, ist jedoch generell monatlich möglich.
- 10) Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die zum Aufnahmetag
  - a. ihren Wohnsitz in Penzberg haben (die Gastkinderregelung unter §5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).
  - b. in die Krippe das 1. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. in den Kindergarten das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bei Aufnahme zum September dies bis spätestens 31.12. tun.
  - d. in den Hort eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung), ein SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) oder eine Grundschule besuchen.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der aktuell gültigen Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe von Kindergartenplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,
  - a. deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII)
  - b. deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
  - c. deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d. aus pädagogischen Gründen bzw. mit besonderen Bedürfnissen.
  - e. Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
  - f. Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Kindertagesstätte mit vorherigem schriftlichem Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nicht.

## **§ 5 Gastkinder**

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung

im Rahmen der jährlichen zentralen Betreuungsplatzanmeldung zu erfolgen.

## **§ 6 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten**

- 1) Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

| Bereich           | Montag bis Donnerstag | Freitag           |
|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Krippe            | 07.00 – 16.30 Uhr     | 07.00 – 16.00 Uhr |
| Kindergarten      | 07.00 – 16.30 Uhr     | 07.00 – 16.00 Uhr |
| Waldkindergarten  | 08:00 – 13.30Uhr      | 08:00 – 13.30Uhr  |
| Hort (Schulzeit)  | 11.30 – 16.30 Uhr     | 11.30 – 16.00 Uhr |
| Hort (Ferienzeit) | 07.30 – 16.30 Uhr     | 07.30 – 16.00 Uhr |

- 2) Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf festgelegt.
- 3) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten. Im Hortbereich mit betreten bzw. verlassen der Einrichtung.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 8 Besuch der Einrichtung**

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit, regelmäßig besucht sowie pünktlich gebracht und abholt wird. Ist ein Besuch der Einrichtung nicht möglich, ist diese unverzüglich zu verständigen.
- 2) Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 4) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Für

Hortkinder kann schriftlich die Erlaubnis hinterlegt werden, dass diese selbstständig vom Hort nach Hause gehen.

## **§ 9**

### **Ausschluss eines Kindes aus der Einrichtung**

- 1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist
- 2) Werden die Satzungen bzw. die Konzeptionen der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung. Das Kind muss nach Aufforderung vom Pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder das Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wiederholt unangemessen ist.
- 4) Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

## **§ 10**

### **Kündigung, Beendigung**

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
  - a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
  - b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
  - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
  - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen dieser Satzung, der Gebührensatzung oder der Konzeptionen für die Tageseinrichtung verstoßen,
  - f. sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum endet jeweils zum im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeitende, hier ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.

- 4) Bei Wegzug während des Betreuungsjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.

## **§ 11 Mittagessen**

- 1) Kinder die die Krippe oder den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

## **§ 12 Unfallversicherung**

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
  - a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
  - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
  - c. bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

## **§ 13 Gebühren**

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindertagesstättengebührensatzung geregelt.

## **§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 - 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gern. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere

folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:

- a. Name und Vorname des Kindes,
  - b. Geburtsdatum des Kindes,
  - c. Geschlecht des Kindes,
  - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
  - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
  - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
  - g. Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und
  - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
- a. Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes,
  - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
  - c. Änderung der Bankverbindung und
  - d. Änderung von Telefonnummern.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

## **§ 15 Sonstiges**

- 1) Der Besuch der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

## **§ 16 Umsatzsteuerklausel**

- 1) Gern. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026  
Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister“

### **3. Sitzungsverlauf:**

Das Ausschussmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Dr. Zurmühl, merkt an, dass § 8 Abs. 2 Satz 3 im Grunde von einer „Gesundschreibung“ spricht, die es aber gar nicht gibt. Er regt an, den Satz zu streichen.

Das Ausschussmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Frohwein-Sendl, schlägt vor, den Satz zu ändern, aber nicht zu streichen.

Es wird sich auf folgende Formulierung geeinigt: „In strittigen Fällen kann verlangt werden, dass eine ärztliche Vorstellung erfolgt.“

### **4. Beschluss:**

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat nachfolgende Benutzungssatzung zu empfehlen:

#### **Satzung** für die Benutzung der städtischen KiM Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung für die Benutzung der städtischen KiM Kita:

#### **§ 1** **Trägerschaft und Rechtsform**

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger der nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten städtischen Kindertagesstätte in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diese Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten, Waldkindergarten und Hort für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

#### **§ 2** **Aufgaben der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt, bis zum festgelegten Vertragsende, i. S. d. § 7 dieser Satzung. Die Kindertagesstätte nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 des BayKiBiG,

ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

### **§3 Einrichtungsleitung, Elternbeirat**

- 1) Die Einrichtungsleitung, sowie die stellvertretende Einrichtungsleitung, wird von der Stadt Penzberg als Träger der Kindertagesstätte bestellt.
- 2) Die Kindertagesstätte hat gern. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

### **§ 4 Aufnahme**

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Betreuungsjahres (01.09-31.08.) und ist ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum ist stets der Monat März. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die den Bereich (von Krippe in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort) wechseln möchten eine Neuansmeldung über das Portal erforderlich ist.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung der Einrichtung nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulierung unter Abs. 12 dieses Paragraphen
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur online über das städtische Bürgerserviceportal möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst online über das städtische Bürgerserviceportal verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision

ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.

- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres, ist jedoch generell monatlich möglich.
- 10) Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die zum Aufnahmetag
  - a. ihren Wohnsitz in Penzberg haben (die Gastkinderregelung unter §5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).
  - b. in die Krippe das 1. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. in den Kindergarten das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bei Aufnahme zum September dies bis spätestens 31.12. tun.
  - d. in den Hort eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung), ein SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) oder eine Grundschule besuchen.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der aktuell gültigen Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe von Kindergartenplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,
  - a. deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII)
  - b. deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
  - c. deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d. aus pädagogischen Gründen bzw. mit besonderen Bedürfnissen.
  - e. Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
  - f. Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Kindertagesstätte mit vorherigem schriftlichem Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nicht.

## **§ 5 Gastkinder**

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen zentralen Betreuungsplatzanmeldung zu erfolgen.

## **§ 6 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten**

- 1) Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

| Bereich           | Montag bis Donnerstag | Freitag           |
|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Krippe            | 07.00 – 16.30 Uhr     | 07.00 – 16.00 Uhr |
| Kindergarten      | 07.00 – 16.30 Uhr     | 07.00 – 16.00 Uhr |
| Waldkindergarten  | 08.00 – 13.30Uhr      | 08.00 – 13.30Uhr  |
| Hort (Schulzeit)  | 11.30 – 16.30 Uhr     | 11.30 – 16.00 Uhr |
| Hort (Ferienzeit) | 07.30 – 16.30 Uhr     | 07.30 – 16.00 Uhr |

- 2) Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf festgelegt.
- 3) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten. Im Hortbereich mit betreten bzw. verlassen der Einrichtung.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 8 Besuch der Einrichtung**

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit, regelmäßig besucht sowie pünktlich gebracht und abholt wird. Ist ein Besuch der Einrichtung nicht möglich, ist diese unverzüglich zu verständigen.
- 2) Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. In strittigen Fällen kann verlangt werden, dass eine ärztliche Vorstellung erfolgt. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 4) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Für Hortkinder kann schriftlich die Erlaubnis hinterlegt werden, dass diese selbstständig vom Hort nach Hause gehen.

## **§ 9**

### **Ausschluss eines Kindes aus der Einrichtung**

- 1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist
- 2) Werden die Satzungen bzw. die Konzeptionen der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung. Das Kind muss nach Aufforderung vom Pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder das Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wiederholt unangemessen ist.
- 4) Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

## **§ 10**

### **Kündigung, Beendigung**

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
  - a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
  - b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
  - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
  - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen dieser Satzung, der Gebührensatzung oder der Konzeptionen für die Tageseinrichtung verstoßen,
  - f. sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum endet jeweils zum im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeitende, hier ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.
- 4) Bei Wegzug während des Betreuungsjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Eine schriftliche Kündigung

durch die Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.

## **§ 11 Mittagessen**

- 1) Kinder die die Krippe oder den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

## **§ 12 Unfallversicherung**

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
  - a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
  - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
  - c. bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

## **§ 13 Gebühren**

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindertagesstättengebührensatzung geregelt.

## **§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 - 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gern. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
  - a. Name und Vorname des Kindes,

- b. Geburtsdatum des Kindes,
  - c. Geschlecht des Kindes,
  - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
  - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
  - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
  - g. Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und
  - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
- a. Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes,
  - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
  - c. Änderung der Bankverbindung und
  - d. Änderung von Telefonnummern.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.
- 7) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

## **§ 15 Sonstiges**

- 1) Der Besuch der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

## **§ 16 Umsatzsteuerklausel**

- 1) Gern. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026  
Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister“

**Einstimmig beschlossen    Ja 7    Nein 0**

**1. Vortrag:**

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung gilt es die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis neu zu kalkulieren.

Nachfolgend ist die neue Satzung dargestellt mit einer synoptischen Gegenüberstellung der bisher erhobenen Kosten im Kostenverzeichnis. Die Änderungen oder Ergänzung sind in roter Schrift dargestellt.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 220 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

**Satzung**

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
(Kostensatzung):

**§ 1  
Kostenerhebung**

Die Stadt Penzberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2  
Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

~~Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.~~ Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (§ 12 UStG) geregelten Höhe erhoben.

**§ 3  
Inkrafttreten**

1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Penzberg vom 26.09.2001 außer Kraft.

Penzberg, 01. Juli 2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister

Anlage

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarif-<br>gruppe | Tarif-<br>Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gebühr<br>EURO                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0                |               | <b>Allgemeine Verwaltung</b><br>für nicht enthaltene Amtshandlungen<br>(Satzungstext)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5 € - 25.000 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 00               |               | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b><br><br>Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des<br>Kostenverzeichnisses gehen den<br>Vorschriften der Tarifgruppen 00 vor.                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                  | 000           | <b>Anordnungen für den Einzelfall</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 15 € bis 600 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                  | 001           | <b>Beglaubigungen:</b><br><br>Beglaubigungen von Abschriften,<br>Fotokopien und dergleichen von<br>eigenen, dem Wirkungskreis<br>zuzurechnenden Urkunden<br><br>wenn die zu beglaubigenden<br>Abschriften, Fotokopien und<br>dergleichen nicht von der Gemeinde<br>selbst hergestellt sind<br><br>wenn die zu beglaubigenden<br>Abschriften, Fotokopien und<br>dergleichen von der Gemeinde<br>selbst hergestellt sind. | 0,75 € je angefangene Seite bis<br>zu der für die Erteilung des<br>Originals vorgesehenen Gebühr,<br>mindestens 5,00 €<br><br>5,00 € im Einzelfall<br><br>Werden mehrere Abschriften,<br>Fotokopien und dergleichen<br>gleichzeitig beglaubigt, kann die<br>Gebühr pro Beglaubigung auf die<br>Hälfte ermäßigt werden. |
|                  | 002           | <b>Bescheinigungen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                  |               | Erteilung einer Bescheinigung über<br>steuerlich absetzbare Spenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | kostenfrei (vgl. Bekanntmachung<br>vom 02.08.2000, AllBBI S. 571.)                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                  |               | Erteilung einer sonstigen<br>Bescheinigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5 € bis 75 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                  | 003           | <b>Einsicht in Akten und amtliche</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|  |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |     | <b>Bücher:</b><br><br>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.<br><br>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.<br>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | 004 | <b>Fristverlängerungen:</b><br><br>Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.<br><br>Fristverlängerung in anderen Fällen                                                                                                                                                                              | 10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €<br><br>5 € bis 60 €                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | 005 | <b>Zweitschriften:</b><br><br>Erteilung einer Zweitschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. <del>Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €</del> Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €. |
|  | 006 | <b>Niederschriften:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|  | 01  | <b>Informationsfreiheitssatzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|  | 010 | Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|    |     |                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                     |
|----|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 02 |     | 1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand                                                                                                                                                                                                     | 5 € bis 100 €                                       |
|    |     | 1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte                                                                                                                                                                                            | Kostenfrei                                          |
|    |     | 2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger                                                                                                                                                                         |                                                     |
|    |     | a) in einfachen Fällen                                                                                                                                                                                                                             | 5 € bis 25 €                                        |
|    |     | b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand                                                                                                                                                                                                            | 26 € bis 50 €                                       |
|    |     | c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7 und 8 der Informationsfreiheitsgesetz)                                         | 51 € bis 100 €                                      |
|    |     | 3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben. |                                                     |
|    |     | <b>Besondere Amtshandlungen</b>                                                                                                                                                                                                                    |                                                     |
|    |     | <b>Hauptverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                             |                                                     |
|    |     | <b>020 Kommunalgesetze</b>                                                                                                                                                                                                                         |                                                     |
|    | 021 | 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)                                                                                                                                 | 10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei           |
|    |     | 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)                                                                                                                                       | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
|    |     | <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>                                                                                                                                                                                                   |                                                     |
|    |     | 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung,                                                                                                                     | 12,50 € bis 150 €                                   |

|    |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                        |
|----|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03 |     | Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                        |
|    |     | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)                                                                                                                                                                                                                                                                     | 50 € bis 2.500 €                                                                                                                                                       |
|    |     | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1. Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 <b>3</b> Abgabenordnung (AO 1977)                                                                                                 |
|    |     | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. (Art. 21 VwZVG)                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                        |
|    | 030 | 4.0 bei Geldansprüchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 <b>3</b> AO <del>1977</del> , mindestens 10 €                                                                               |
|    |     | 4.1 sonstiges                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 12,50 € bis 200 €                                                                                                                                                      |
|    |     | <b>Finanzverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                        |
|    | 031 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €                                                                                                                         |
|    |     | Anmahnung rückständiger Beträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <del>bei einem Forderungsbetrag bis 500,00 € 5,00 €</del><br><del>über 500,00 € 1 % vom Forderungsbetrag, jedoch nicht mehr als 150,00 €</del><br><b>5 € bis 150 €</b> |
|    | 060 | <b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                        |
| 06 |     | <b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden und sonstigen Unterlagen</b><br><br>Entscheidungen über die Herstellung und Überlassung von Kopien:<br><br>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:<br><br>Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) | <b>7,50 € je übermittelte Datei</b>                                                                                                                                    |

|  |                                                                                                                  |                                                          |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
|  | Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax                                                   |                                                          |
|  | Für bis zu 10 Seiten                                                                                             | 10 €                                                     |
|  | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                                 | 10 € zzgl. 0,50 €<br>10 Seiten übersteigende Seite       |
|  | Für mehr als 50 Seiten                                                                                           | 30 € zzgl. 0,15 € je<br>50 Seiten übersteigende Seite    |
|  | <b>Aus Behördenakten:</b>                                                                                        |                                                          |
|  | Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg<br>(unabhängig vom Umfang)                                |                                                          |
|  | an am Verfahren Beteiligte                                                                                       | 5 € je übermittelte Datei                                |
|  | an nicht am Verfahren Beteiligte                                                                                 | 7,50 € je übermittelte Datei                             |
|  | Bei Herstellung Überlassung in Papierform oder per Telefax                                                       |                                                          |
|  | an am Verfahren Beteiligte                                                                                       |                                                          |
|  | Für bis zu 10 Seiten                                                                                             | 7,50 €                                                   |
|  | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                                 | 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten<br>übersteigende Seite  |
|  | Für mehr als 50 Seiten                                                                                           | 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten<br>übersteigende Seite |
|  | an nicht am Verfahren Beteiligte                                                                                 |                                                          |
|  | Für bis zu 10 Seiten                                                                                             | 10 €                                                     |
|  | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                                 | 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten<br>übersteigende Seite    |
|  | Für mehr als 50 Seiten                                                                                           | 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten<br>übersteigende Seite    |
|  | <b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats an Personen, die kein Stadratsmitglied sind:</b> |                                                          |
|  | Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)                               |                                                          |
|  | Bei der Herstellung und Überlassung in                                                                           |                                                          |

|     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                    |
|-----|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 061 |     | Papierform oder Telefax                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                    |
|     |     | Für bis zu 10 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 10 €                                               |
|     |     | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite |
|     |     | Für mehr als 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite |
|     |     | <b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für<br>- auf besonderem Antrag<br>- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)<br>erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) |                                                    |
|     |     | Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2,50 € je übermittelte Datei                       |
|     |     | Bei Bereitstellung in Papierform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                    |
|     |     | Für bis zu 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0,50 € je Seite                                    |
|     |     | Für mehr als 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite |
| 1   |     | <b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                    |
| 11  |     | <b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b><br>(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)                                                                                                                                                                                                                       |                                                    |
|     | 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 15 € bis 1.250 €                                   |
|     | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 15 € bis 600 €                                     |
| 12  |     | <b>Feuerbeschau</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                    |
|     | 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                    |

|         |     |                                                                                                                                                              |                                        |
|---------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 6<br>61 |     | 1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden                                                                                               | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|         |     | 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden                                                                                                                | 15 € bis 1.000 €                       |
|         | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|         | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)                                                                                                              | 15 € bis 1.000 €                       |
|         |     | <b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>                                                                                                                       |                                        |
|         |     | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)                                                                                                                          |                                        |
|         | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)                                                                                            | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|         | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)                                                                                    | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|         | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB                                                                                                                             | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|         | 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung                                                                         | 15 € bis 1.000 €                       |
|         | 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB                                                                                                            | kostenfrei                             |
|         | 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt                                                                    | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
|         | 616 | Erteilung eines Negativzeugnisses bei Vorkaufsrechtsanfragen (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)                            | 25 € bis 50 €                          |
|         | 617 | Erteilung eines Negativzeugnisses bei Genehmigungsanfragen zu Grundstücksteilungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)                                                | 5 € bis 10 €                           |
|         | 618 | Zuteilung von Hausnummern                                                                                                                                    | 25 € bis 50 €                          |
|         | 619 | Freistellungsverfahren nach Art. 70                                                                                                                          |                                        |

|    |     |                                                                                                                                                                |                                                                                                                                              |
|----|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |     | BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO                                                                                                  | 25 € bis 250 €                                                                                                                               |
|    | 620 | Erteilung von Freistellungserklärungen                                                                                                                         | 75 € bis 150 €                                                                                                                               |
|    | 621 | Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen einer Ortsgestaltungssatzung                                                                                   | 75 € bis 150 €                                                                                                                               |
|    | 622 | Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans                                                                                           | 75 € bis 150 €                                                                                                                               |
|    | 623 | Nachbaranschreiben im Zuge eines Befreiungsverfahrens                                                                                                          | 25 € bis 50 €                                                                                                                                |
| 62 |     | <b>Wohnungsaufsicht</b>                                                                                                                                        |                                                                                                                                              |
|    | 620 | <del>Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)</del>                                                            | <del>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</del>                                                                                            |
|    | 621 | <del>Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)</del>                                                                      | <del>200 € bis 2.500 €</del>                                                                                                                 |
| 63 |     | <b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>                                                                                            |                                                                                                                                              |
|    | 630 | Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)                                                         | <del>geregelt durch Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg in der jeweils gültigen Fassung</del> |
|    |     |                                                                                                                                                                | 10 € bis 150 €                                                                                                                               |
|    | 631 | Anordnung nach Art. 18a b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG                                                                                                               | 10 € bis 600 €                                                                                                                               |
|    | 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG                                                                                                          | 50 € bis 2.500 €                                                                                                                             |
|    | 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG                                                                                                       |
| 67 |     | <b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>                                                                                                             |                                                                                                                                              |
|    | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten                                                                                                          | 10 € bis 375 €                                                                                                                               |

|    |     |                                                                                                             |                                 |
|----|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 7  | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte                                         | 10 € bis 75 €                   |
|    |     | <b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>                                                      |                                 |
| 70 |     | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>                                                                            |                                 |
|    | 700 | <del>Befreiung von Anschluss- und / oder Benutzungszwang</del>                                              | <del>10,00 € bis 400,00 €</del> |
|    | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung                                                  | 10 € bis 1.250 €                |
|    | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 € bis 600 €                  |
| 76 | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung                                                 | 10 € bis 600 €                  |
|    |     | <b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>                              |                                 |
|    | 760 | <del>Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen</del>                                                   | <del>10,00 € bis 200,00 €</del> |

## 2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat den Erlass der nachfolgenden Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) zu empfehlen:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

### **Satzung**

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

#### **§ 1 Kostenerhebung**

Die Stadt Penzberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (§ 12 UStG) geregelten Höhe erhoben.

## § 3 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Penzberg vom 26.09.2001 außer Kraft.

Penzberg, 01. Juli 2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister

Anlage

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarif-<br>gruppe | Tarif-<br>Nr. | Gegenstand                                                                                                                 | Gebühr<br>EURO |
|------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 0                |               | <b>Allgemeine Verwaltung</b>                                                                                               |                |
|                  |               | für nicht enthaltene Amtshandlungen<br>(Satzungstext)                                                                      | 5 € - 25.000 € |
| 00               |               | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>                                                                                           |                |
|                  |               | Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des<br>Kostenverzeichnisses gehen den<br>Vorschriften der Tarifgruppen 00 vor.          |                |
|                  | 000           | <b>Anordnungen für den Einzelfall</b>                                                                                      | 15 € bis 600 € |
|                  | 001           | <b>Beglaubigungen:</b>                                                                                                     |                |
|                  |               | Beglaubigungen von Abschriften,<br>Fotokopien und dergleichen von<br>eigenen, dem Wirkungskreis<br>zuzurechnenden Urkunden |                |

|  |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |     | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind</li> <li>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen von der Gemeinde selbst hergestellt sind.</li> </ol>                                                                                                                                                                  | <p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €</p> <p>5,00 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p> |
|  | 002 | <b>Bescheinigungen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  |     | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</li> <li>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllBBl S. 571.)</p> <p>5 € bis 75 €</p>                                                                                                                                                                                                               |
|  | 003 | <b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b><br><br>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.<br><br>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.<br>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | <p>0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €</p>                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | 004 | <b>Fristverlängerungen:</b><br><br><ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</li> <li>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</li> </ol>                                                                                                                                                   | <p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € bis 60 €</p>                                                                                                                                                                           |
|  | 005 | <b>Zweitschriften:</b><br><br>Erteilung einer Zweitschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>10 bis 50 % der für die Erstschrift</p>                                                                                                                                                                                                                                                               |

|    |     |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                   |
|----|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01 |     |                                                                                                                                                                                                             | vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.<br>Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €. |
|    | 006 | <b>Niederschriften:</b>                                                                                                                                                                                     | 7,50 € bis 75 €<br>für jede angefangene Stunde                                                                                                                    |
|    |     | <b>Informationsfreiheitssatzung</b>                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                   |
|    | 010 | Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                   |
|    |     | 1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand                                                                                                                                                              | 5 € bis 100 €                                                                                                                                                     |
|    |     | 1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte                                                                                                                                                     | Kostenfrei                                                                                                                                                        |
|    |     | 2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |
|    |     | a) in einfachen Fällen                                                                                                                                                                                      | 5 € bis 25 €                                                                                                                                                      |
|    |     | b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand                                                                                                                                                                     | 26 € bis 50 €                                                                                                                                                     |
|    |     | c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7 und 8 der Informationsfreiheitssatzung) | 51 € bis 100 €                                                                                                                                                    |
| 02 |     | <b>Besondere Amtshandlungen</b>                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                   |
|    |     | <b>Hauptverwaltung</b>                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                   |
|    | 020 | <b>Kommunalgesetze</b>                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                   |
|    |     | 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen                                                                                                                                                     | 10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei                                                                                                                         |

|    |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |     | (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    | 021 | <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)</p> <p><b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b></p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonstiges</p> | <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p> <p>12,50 € bis 150 €</p> <p>50 € bis 2.500 €</p> <p>1. Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €</p> <p>12,50 € bis 200 €</p> |
| 03 |     | <b>Finanzverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 06 | 030 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €                                                                                                                                                                                                                             |
|    | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5 € bis 150 €                                                                                                                                                                                                                                                              |
|    |     | <b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    | 060 | <p><b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden und sonstigen Unterlagen</b></p> <p>Entscheidungen über die Herstellung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|  |                                                                                                         |                                                          |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
|  | und Überlassung von Kopien:                                                                             |                                                          |
|  | Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: |                                                          |
|  | Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)                          | 7,50 € je übermittelte Datei                             |
|  | Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax                                          |                                                          |
|  | Für bis zu 10 Seiten                                                                                    | 10 €                                                     |
|  | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                        | 10 € zzgl. 0,50 €<br>10 Seiten übersteigende Seite       |
|  | Für mehr als 50 Seiten                                                                                  | 30 € zzgl. 0,15 € je<br>50 Seiten übersteigende Seite    |
|  | <b>Aus Behördenakten:</b>                                                                               |                                                          |
|  | Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)                          |                                                          |
|  | an am Verfahren Beteiligte                                                                              | 5 € je übermittelte Datei                                |
|  | an nicht am Verfahren Beteiligte                                                                        | 7,50 € je übermittelte Datei                             |
|  | Bei Herstellung Überlassung in Papierform oder per Telefax                                              |                                                          |
|  | an am Verfahren Beteiligte                                                                              |                                                          |
|  | Für bis zu 10 Seiten                                                                                    | 7,50 €                                                   |
|  | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                        | 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten<br>übersteigende Seite  |
|  | Für mehr als 50 Seiten                                                                                  | 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten<br>übersteigende Seite |
|  | an nicht am Verfahren Beteiligte                                                                        |                                                          |
|  | Für bis zu 10 Seiten                                                                                    | 10 €                                                     |
|  | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                        | 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten<br>übersteigende Seite    |
|  | Für mehr als 50 Seiten                                                                                  | 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten<br>übersteigende Seite    |
|  | <b>Von Niederschriften der öffentlichen</b>                                                             |                                                          |

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                    |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 061         | <b>Sitzungen des Stadtrats an Personen, die kein Stadtratsmitglied sind:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                    |
|             | Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                    |
|             | Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                    |
|             | Für bis zu 10 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 10 €                                               |
|             | Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite |
|             | Für mehr als 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite |
|             | <b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für<br>- auf besonderem Antrag<br>- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)<br>erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) |                                                    |
| 1<br><br>11 | Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2,50 € je übermittelte Datei                       |
|             | Bei Bereitstellung in Papierform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                    |
|             | Für bis zu 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0,50 € je Seite                                    |
|             | Für mehr als 50 Seiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite |
|             | <b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                    |
| 110         | <b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b><br>(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)                                                                                                                                                                                                                       |                                                    |
|             | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 15 € bis 1.250 €                                   |

|    |     |                                                                                                                                                              |                                        |
|----|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 12 | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung                                                                   | 15 € bis 600 €                         |
|    |     | <b>Feuerbeschau</b>                                                                                                                                          |                                        |
|    | 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)                                                                                         |                                        |
|    |     | 1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden                                                                                               | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|    |     | 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden                                                                                                                | 15 € bis 1.000 €                       |
|    | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|    | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)                                                                                                              | 15 € bis 1.000 €                       |
|    | 6   | <b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>                                                                                                                       |                                        |
|    | 61  | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)                                                                                                                          |                                        |
|    | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)                                                                                            | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|    | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)                                                                                    | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|    | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB                                                                                                                             | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|    | 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung                                                                         | 15 € bis 1.000 €                       |
|    | 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB                                                                                                            | kostenfrei                             |
|    | 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt                                                                    | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
|    | 616 | Erteilung eines Negativzeugnisses bei Vorkaufsrechtsanfragen (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)                            | 25 € bis 50 €                          |

|    |     |                                                                                                                                                                |                                        |
|----|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
|    | 617 | Erteilung eines Negativzeugnisses bei Genehmigungsanfragen zu Grundstücksteilungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)                                                  | 5 € bis 10 €                           |
|    | 618 | Zuteilung von Hausnummern                                                                                                                                      | 25 € bis 50 €                          |
|    | 619 | Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO                                                              | 25 € bis 250 €                         |
| 63 | 620 | Erteilung von Freistellungserklärungen                                                                                                                         | 75 € bis 150 €                         |
|    | 621 | Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen einer Ortsgestaltungssatzung                                                                                   | 75 € bis 150 €                         |
|    | 622 | Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans                                                                                           | 75 € bis 150 €                         |
|    | 623 | Nachbaranschreiben im Zuge eines Befreiungsverfahrens                                                                                                          | 25 € bis 50 €                          |
|    |     | <b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>                                                                                            |                                        |
|    | 630 | Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)                                                         | 10 € bis 150 €                         |
|    | 631 | Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG                                                                                                                | 10 € bis 600 €                         |
| 67 | 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG                                                                                                           | 50 € bis 2.500 €                       |
|    | 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
|    |     | <b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>                                                                                                             |                                        |
|    | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten                                                                                                          | 10 € bis 375 €                         |
| 7  | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte                                                                                            | 10 € bis 75 €                          |
|    |     | <b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>                                                                                                         |                                        |

|    |     |                                                                                                             |                  |
|----|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 70 |     | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>                                                                            |                  |
|    | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung                                                  | 10 € bis 1.250 € |
|    | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 € bis 600 €   |
|    | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung                                                 | 10 € bis 600 €   |

### **3. Beschluss:**

**Einstimmig beschlossen    Ja 7    Nein 0**

Anschließend wird die nichtöffentliche Sitzung fortgesetzt.

Thomas Kopf  
Erster Bürgermeister

Daniela Reis  
Schriftführung

